

Entwurf vom 27.04.2022

**Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über
Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Kempten (Allgäu)
(Taxitarifordnung) vom 21. November 2005**

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690) und § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2014 (GVBl S. 22) erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Änderungsverordnung:

Art. 1

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Kempten (Allgäu) (Taxitarifordnung) vom 21. November 2005 (StABI KE 33/05), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 2019 (StABI KE 33/19), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Buchstabe a) wird die Zahl „111,11“ durch die Zahl „100,00“, die Zahl „3,90“ durch die Zahl „4,50“ und die Zahl „1,80“ durch die Zahl „2,00“ ersetzt.

Unter Buchstabe b) wird die Zahl „100,00“ durch die Zahl „83,33“, die Zahl „3,90“ durch die Zahl „4,50“ und die Zahl „2,00“ durch die Zahl „2,40“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 4 wird die Zahl „4,00“ durch die Zahl „4,50“ ersetzt.
3. In § 3 Satz 1 wird die Zahl „27,00“ durch die Zahl „30,00“ ersetzt. In Satz 2 wird die Zahl „27“ durch die Zahl „24“ ersetzt. In Satz 3 wird die Zahl „13,5“ durch die Zahl „12,5“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „1,80 bzw. 2,00 EUR (vgl. § 2)“ durch die Angabe „2,00 bzw. 2,40 EUR (vgl. § 2)“ ersetzt.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft.